

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

21.12.2016

2.31.02 Nr. 1

Ordnung für das „Zentrum internationale Entwicklungs- und
Umweltforschung“

Ordnung für das „Zentrum internationale Entwicklungs- und Umweltforschung“ der Justus-Liebig-Universität Gießen

Fassungsinformationen

verabschiedet vom Präsidium am 26.09.2016.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Inkrafttreten
Ordnung	Präsidium: 26.09.2016	22.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
Präambel.....	2
§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Struktur	2
§ 4 Organe des ZEU.....	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Zentrumsrat	4
§ 9 Aufgaben des Zentrumsrats.....	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Geschäftsführung.....	5
§ 12 Finanzierung	5
§ 13 Budgetverantwortung und Mittelverteilung	5
§ 14 Grundlagen und In-Kraft-Treten	5

Ordnung für das „Zentrum internationale Entwicklungs- und Umweltforschung“	21.12.2016	2.31.02 Nr. 1	S. 2
--	------------	---------------	------

Präambel

Das „Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung“ (ZEU) führt an der Schnittstelle von Umwelt- und Gesellschaftswissenschaften international ausgerichtete Forschungsprojekte durch. Zudem trägt es mit Aus- und Weiterbildungsangeboten zum internationalen Profil der Justus-Liebig-Universität bei.

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen und führt die Bezeichnung „Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung“ und im Englischen „Center for international Development and Environmental Research“. Das Akronym ist unabhängig von der Sprache und lautet ZEU.

§ 2 Aufgaben

(1) Unter Berücksichtigung der spezifischen Fächerkulturen soll das ZEU für die an der JLU bestehenden Fachrichtungen, die methodisch und/oder fachlich Schnittmengen mit der Entwicklungs- und Umweltforschung aufweisen, strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen für eine inter-, und transdisziplinäre Zusammenarbeit schaffen. Das ZEU unterstützt und fördert dadurch das Forschungsprofil und das Internationalisierungskonzept der JLU.

(I) Mit diesem Ansatz nimmt das Zentrum insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Forschung

1.1 Das Zentrum führt zu grundlegenden Fragestellungen der internationalen Entwicklungs- und Umweltforschung Forschungsvorhaben durch. Dabei arbeitet es mit allen fachlich interessierten Einrichtungen der JLU zusammen.

1.2 Das Zentrum informiert regelmäßig über seine Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Fachpublikationen, auf der Homepage und weiteren Publikationsformen. Zudem führt es Symposien und Vortragsveranstaltungen durch.

2. Lehre, Fort- und Weiterbildung

2.1 Das Zentrum unterstützt die Fachbereiche bei der Koordination und Gestaltung ihres Lehr- und Weiterbildungsangebots mit methodischen und/oder fachlichen Bezügen zur in-ternationalen Entwicklungs- und Umweltforschung.

2.2 Das Zentrum unterstützt in Kooperation mit den Graduiertenzentren die Ausbildung von Promovierenden und Nachwuchswissenschaftlern.

2.3 Das Zentrum bindet Promovierende und Nachwuchswissenschaftler in die wissen-schaftliche Arbeitsweise und in Forschungsprojekte am ZEU ein.

3. Internationalisierung

Das Zentrum trägt zur Erreichung der Internationalisierungsziele der Justus-Liebig-Universität und somit zum internationalen Profil der Hochschule bei und schafft Mobili-tätsanreize für in- und ausländische Professoren und Nachwuchswissenschaftler.

(II) Die Qualitätssicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeit des Zentrums erfolgen durch die Organe des Zentrums gemäß § 4.

§ 3 Struktur

(1) Die Forschungsaktivitäten im ZEU erfolgen in fachlich/methodischen Schwerpunkten. Diese repräsentieren die Forschungsinteressen der Zentrumsmitglieder und werden von diesen bestimmt. Jeder Schwerpunkt sollte durch mindestens zwei promovierte ZEU-Mitglieder verschiedener Fachrichtungen zusammengesetzt sein. Grundsätzlich ist die Beteiligung einer oder eines Einzelnen an mehreren Schwerpunkten möglich.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds nach § 5 kann der Zentrumsrat einen Schwerpunkt einrichten und auflösen. Aus dem Kreise seiner Mitglieder erfolgt die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin des Schwerpunktes nebst seiner bzw. ihrer Stellvertreter/in.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher fungiert als Ansprechperson für die Organe des ZEU (§ 4) und ist verantwortlich für die Organisation und Koordination der Aktivitäten innerhalb ihres jeweiligen Schwerpunktes.

§ 4 Organe des ZEU

Das Zentrum hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung (§ 7),
2. Zentrumsrat (§ 8),
3. Vorstand (§ 10).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Folgende Personen sind Mitglieder des Zentrums:

- a) Promovierende und Promovierte sofern ihre Stellen im Zentrum ausgewiesen sind.
- b) Alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZEU sind kraft Amtes Mitglieder des ZEU.
- c) Immatrikulierte studentische Hilfskräfte sofern sie über die Kostenstelle des Zentrums bezahlt werden.
- d) Praktikantinnen und Praktikanten und Hospitanten des Zentrums.

(2) Folgende Personen können auf begründeten Antrag Mitglieder des Zentrums sein:

- a) Für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand benannte Professorinnen und Professoren der Justus-Liebig-Universität,
- b) Promovierende und Promovierte, sofern sie sich zur regelmäßigen Mitarbeit an zentrumsbezogenen Aufgaben in Lehre und/oder Forschung bereit erklärt haben.

Nicht an der JLU tätige Personen können auf Vorschlag des Zentrumsrats beratendes Mitglied des Zentrums werden.

(3) Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Zentrums im Sinne der Erfüllung der Aufgaben des ZEU § 2.

(4) Die Mitgliedschaft im ZEU endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) für die in § 5 Abs. 1 genannten Personen durch Beendigung ihres Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am ZEU;
- c) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion;
- d) gemäß § 6 Abs. (6);
- e) nach Ablauf der vier Jahre entsprechend § 5 (2a)..

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Zentrum berechtigt zur Nutzung der verfügbaren Infrastruktur und Ressourcen des Zentrums. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Unterstützung.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen und das Zentrum insbesondere bei der Einwerbung von Drittmitteln aktiv zu unterstützen.

(3) Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des ZEU durchgeführt und vom ZEU unterstützt werden sollen. Insbesondere sollen die Mitglieder an Verbund-Antragstellungen mitwirken, beziehungsweise diese initiieren.

(4) Mitglieder sind zur Berichterstattung verpflichtet und willigen mit ihrer Mitgliedschaft ein, das im Zentrum etablierte Monitoring-System über das Forschungsinformationssystem (FIS) zu versorgen oder an einer regelmäßigen Evaluierung des Zentrums aktiv mitzuarbeiten.

(5) Für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gelten die Grundsätze und Verfahrensregeln der Justus-Liebig-Universität. Hat die „Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ ein solches Fehlverhalten festgestellt, so kann der Zentrumsrat das Mitglied durch Mehrheitsentscheidung aus dem Zentrum ausschließen.

Ordnung für das „Zentrum internationale Entwicklungs- und Umweltforschung“	21.12.2016	2.31.02 Nr. 1	S. 4
--	------------	---------------	------

(6) Kommt ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nicht nach, kann dessen Mitgliedschaft durch den Vorstand beendet werden. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern hat der Vorstand eine Mitglieder-versammlung einzuberufen. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.

(2) Alle Mitglieder des ZEU sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung stimmt über Änderungen dieser Ordnung ab, die vom Zentrumsrat oder dem Vorstand vorgeschlagen werden.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied.

§ 8 Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

- a) Der Vorstand;
- b) die Sprecherinnen und Sprecher der Schwerpunkte (§ 3, Abschnitt 1);
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von den wissenschaftlichen Mitgliedern für drei Jahre gewählt werden;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des administrativ-technischen Personals, die von den administrativ-technischen Mitgliedern des Zentrums für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden;
- e) eine Person, die sich insbesondere für Gleichstellungsfragen einsetzt und aus dem Kreis aller Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt wird, in beratender Funktion.

(2) Die in § 8 (1) genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden bis auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer in Wahlversammlungen gewählt.

(3) Für die Mitglieder des Zentrumsrats sind Stellvertreter zu wählen.

(4) Scheidet ein Zentrumsratsmitglied aus dem ZEU aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Zentrumsrat.

§ 9 Aufgaben des Zentrumsrats

(1) Der Zentrumsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundlegender Bedeutung sind (vgl. § 2), soweit das durch diese Ordnung nicht anders bestimmt ist.

(2) Der Zentrumsrat soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Benennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (§ 11),
- c) Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung des Zentrums,
- d) Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur Qualitätssicherung des Zentrums,
- e) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schwerpunkten,
- f) Erstellung von Änderungsvorschlägen dieser Ordnung.

(3) Der Zentrumsrat kann Aufgaben an den Vorstand oder die Geschäftsführung delegieren.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher und zwei weiteren Mitgliedern des Zentrums als seinen/ihren Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Zentrumsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.

Ordnung für das „Zentrum internationale Entwicklungs- und Umweltforschung“	21.12.2016	2.31.02 Nr. 1	S. 5
--	------------	---------------	------

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die zur Koordination und laufenden Verwaltung gehören, innerhalb des vom Zentrumsrat gesetzten Rahmens. Er verantwortet das strategische Geschäft und hat somit folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Verwendung der dem ZEU zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- b) Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5, Abschnitt 4),
- c) Verantwortung für den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Zentrums,
- d) formale und inhaltliche Beteiligung an globalbudgetierten Stellenausschreibungs- und -besetzungsverfahren,
- e) Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Zentrum und dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität nach Stellungnahme des Zentrumsrates.

(3) Die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher hat den Vorsitz im Zentrumsrat inne, führt dessen Beschlüsse aus und vertritt das ZEU innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er wird bei Verhinderung jeweils durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Zentrumsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Zentrumsrat nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand vorläufige Entscheidungen treffen; die Mitglieder des Zentrumsrats sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für das operative Geschäft und unterstützt den Vorstand.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Zentrumsrats und des Vorstands verantwortlich für

- a) das Management zentrumseigener Projekte,
- b) die Leitung der Geschäftsstelle
sowie mitverantwortlich für
- c) für die Führung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die zentrums- und JLU-interne Kommunikation,
- e) die Außendarstellung,
- f) die Koordination der Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und -sicherung sowie
- g) die Verwaltung der Zentrumsmittel.

§ 12 Finanzierung

Die Finanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum durch die Justus-Liebig-Universität Gießen zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

§ 13 Budgetverantwortung und Mittelverteilung

(1) Die Budgetverantwortung obliegt dem Vorstand des ZEU.

(2) Anträge auf Mittelzuweisung für Projektförderungen können nur durch Mitglieder gestellt werden. Sie müssen den Zielen und Maßnahmen des ZEU entsprechen.

§ 14 Grundlagen und In-Kraft-Treten

(1) Anwendung finden die allgemeinen Bestimmungen der Grundordnung der JLU vom 15.03.2001 und der Wahlordnung der JLU vom 02.03.2009 in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit durch diese Ordnung nichts anderes bestimmt wird.

Ordnung für das „Zentrum internationale Entwicklungs- und Umweltforschung“	21.12.2016	2.31.02 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, das bis dahin geltende Organisationsstatut für das Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU) vom 17. Dezember 1997 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Gießen, den 04.10.2016
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee